



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

202. Jahrgang

Düsseldorf, den 09. Januar 2020

Nummer 1-2

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

A. Runderlässe und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden	
1 Umstufung von Teilstrecken auf Bundesstraßen B 227, Stadt Heiligenhaus	S. 2
B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
2 Anerkennung einer Stiftung (Stiftung Weiler / Heiermann Gabi's Hüs)	S. 3
3 Anerkennung einer Stiftung (Boris Canessa ALS Stiftung)	S. 3
4 Anerkennung einer Stiftung (Nikolaus Groß Stiftung Essen)	S. 3
5 Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für eine Änderung des festgestellten Plans vor Fertigstellung des Neubaus der B58n – Umgehung Wesel-Büderich – Abschnitt Südumgehung Wesel	S. 3
6 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Innogy Netze Deutschland GmbH vom 05. August 2019	S. 4
7 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Open Grid Europe GmbH vom 06. August 2019	S. 6
8 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Regiobahn GmbH	S. 7
9 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Fortschreibung des Luftreinhalteplans (LRP) Ruhrgebiet – Teilplan West für den Bereich der Stadt Essen	S. 8
10 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Energieversorgung Oberhausen AG	S. 10
11 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft	S. 12
C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
12 Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Niersverbandes zum 31. Dezember 2018	S. 13
13 Öffentliche Zustellung PP Geldern (N.B.P.)	S. 13
14 Kraftloserklärung der Sparkassenbücher Nr. 3102045543 und Nr. 3102045568	S. 14

**A. Runderlasse und Mitteilungen
der Landesregierung und der
obersten Landesbehörden**

**1 Umstufung von Teilstrecken
auf Bundesstraßen B 227,
Stadt Heiligenhaus**

Ministerium für Verkehr des
Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-41/ 205

Düsseldorf, den 20. Dezember 2019

Umstufung von Teilstrecken auf Bundesstraßen

Auf dem Gebiet der Stadt Heiligenhaus, Kreis Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf, hat sich durch den Neubau der A 44 zwischen der L 426 bei Velbert und der L 156 die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der B 227 geändert. In diesem Zusammenhang werden die Teilstrecken der B 227

- 1.) von NK 4607 044 O nach NK 4607 067 A
von Station 0,000 nach Station 2,354
(Länge: 2,354 km)
- 2.) von NK 4607 067 A nach NK 4607 067 A
von Station 2,354 nach Station 2,990
(Länge: 0,636 km)
- 3.) von NK 4607 067 A nach NK 4608 086 E
von Station 0,000 nach Station 1,079
(Länge: 1,079 km)
- 4.) von NK 4608 086 E nach NK 4608 086 X
von Station 1,079 nach Station 1,217
(Länge: 0,138 km)
- 5.) von NK 4607 066 A nach NK 4608 086 D
von Station 0,000 nach Station 1,736
(Länge: 1,736 km)
- 6.) von NK 4608 086 D nach NK 4608 086 Y
von Station 1,736 nach Station 1,875
(Länge: 0,139 km)
- 7.) von NK 4608 086 A nach NK 4608 143 O
von Station 0,000 nach Station 0,049
(Länge: 0,049 km)
- 8.) von NK 4608 143 O nach NK 4608 118 A
von Station 0,000 nach Station 0,226
(Länge: 0,226 km)
(Gesamtlänge Ziffer 1-8: 6,357 km)

sowie

- 9.) die Verbindungsstrecken im Netzknoten
4607 066
B nach G (Länge: 0,048 km)

C nach D (Länge: 0,050 km)
E nach F (Länge: 0,134 km)
(Gesamtlänge: 0,232 km)

sowie

- 10.) die Verbindungsstrecken im Netzknoten
4607 067
B nach G (Länge: 0,109 km)
C nach D (Länge: 0,097 km)
E nach F (Länge: 0,079 km)
H nach I (Länge: 0,108 km)
(Gesamtlänge: 0,393 km)

sowie

- 11.) die Verbindungsstrecken im Netzknoten
4608 086
B nach C (Länge: 0,056 km)
D nach E (Länge: 0,058 km)
(Gesamtlänge: 0,114 km)

sowie

- 12.) die Verbindungsstrecken im Netzknoten
4608 118
H nach I (Länge: 0,125 km)

gemäß § 2 Abs. 4 FStrG zum 01.01.2020
zur Landesstraße L 426 (Ziffer 4, 6-8, 11, 12)
(§ 3 Abs. 2 StrWG NRW), zur Kreisstraße (Ziffer 2,
3, 5, 9, 10) (§ 3 Abs. 3 StrWG NRW) in der Baulast
des Kreises Mettmann und zur Gemeindestraße
(Ziffer 1) (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Baulast
der Stadt Heiligenhaus abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in Köln schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag


Achim Frielin

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

2 Anerkennung einer Stiftung (Stiftung Weiler / Heiermann Gabi's Hüs)

Bezirksregierung
Az.: 21.13-St. 2025

Düsseldorf, den 12. Dezember 2019

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die „Stiftung Weiler / Heiermann Gabi's Hüs“ mit Sitz in Mülheim an der Ruhr gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 24.10.2019 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 3

3 Anerkennung einer Stiftung (Boris Canessa ALS Stiftung)

Bezirksregierung
Az.: 21.13-St. 2091

Düsseldorf, den 19. Dezember 2019

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die „Boris Canessa ALS Stiftung“ mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 25.10.2019 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 3

4 Anerkennung einer Stiftung (Nikolaus Groß Stiftung Essen)

Bezirksregierung
Az.: 21.13-St. 2161

Düsseldorf, den 20. Dezember 2019

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die „Nikolaus Groß Stiftung Essen“ mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 12.12.2019 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 3

5 Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für eine Änderung des festgestellten Plans vor Fertigstellung des Neubaus der B58n – Umgehung Wesel-Büderich – Abschnitt Südumgehung Wesel

Bezirksregierung
25.04.01.01-02/19

Düsseldorf, den 12. Dezember 2019

Bekanntgabe der Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für eine Änderung des festgestellten Plans vor Fertigstellung des Neubaus der B58n - Umgehung Wesel-Büderich - Abschnitt Südumgehung Wesel - nach § 5 Abs. 2 UVPG

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW (Straßen. NRW) hat am 13.11.2019 einen Antrag auf Änderung des festgestellten Plans für den Neubau der B58n - Umgehung Wesel-Büderich - Abschnitt Südumgehung Wesel nach § 17 d Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gestellt.

Der Neubau der B 58n - Umgehung Wesel-Büderich - Abschnitt Südumgehung Wesel - wurde mit Beschluss vom 17. Februar 2017 (Az.: 25.04.01-01/11) einschließlich eines Überführungsbauswerks samt Unterbauten für die bestehende, zweigleisige Bahnstrecke 2270 von Oberhausen nach Emmerich sowie der Unterbauten für ein im Rahmen des Ausbaus (ABS 46/2) geplantes drittes Gleis planfestgestellt. Gegenstand der nunmehr beantragten Planänderung ist der Überbau dieses dritten Gleises. Der von der Änderung betroffene Bereich befindet sich im Kreis Wesel.

Da für das mit Planfeststellungsbeschluss vom 17. Februar 2017 festgestellte Vorhaben nach § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) a.F. i. V. m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zu § 3 UVPG a.F. eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war und für das Vorhaben (sonstige Bundesstraße i.S.d. Nr. 14.6 der Anlage 1 zu § 3 UVPG) keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, ist nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 UVPG im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung zu ermitteln, ob die Änderung zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Der Standort des von der Planänderung betroffenen Überführungsbauswerks befindet sich auf der Grenze zum Naturschutzgebiet „NSG Lippeaue“,

einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet an der Lippe sowie der Biotopverbundfläche „Lippeaue“ im Kreis Wesel (herausragende Bedeutung) südl. von Wesel. Die Betroffenheit der aufgeführten Schutzgebiete und Qualitätskriterien wurde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie bzw. in den darauffolgenden Planungsphasen inkl. Planfeststellungsverfahren für das mit Beschluss vom 17. Februar 2017 planfestgestellte Überführungsbawerk untersucht. Die nunmehr geplante Änderung dieses Überführungsbawerk (Überbau für das dritte Gleis) am selben Standort, mit im Wesentlichen gleichen Merkmalen und unveränderten, möglichen Auswirkungen (vgl. § 5 Absatz 2 Satz 2 UVPG i.V.m. Anlage 3 zum UVPG) ist weder mit einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme noch mit sonstigen, zusätzlichen oder anderen Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden. Dementsprechend können erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen der Planänderung auf die Schutzziele der Schutzgebiete ausgeschlossen werden.

Die am Verfahren beteiligte höhere Naturschutzbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass die aufgrund der Planänderung zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die von ihr zu vertretenden Belange nicht geeignet sind, erhebliche und oder nachteilige Beeinträchtigungen auf die Schutzzüter „Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt“ auszulösen und die Durchführung einer UVP somit entbehrlich ist. Dieser Einschätzung schließt sich die ebenfalls beteiligte untere Naturschutzbehörde an.

Aus Sicht der ebenfalls am Verfahren beteiligten oberen Wasserbehörde bestehen hinsichtlich der von ihr zu vertretenden Belange keine Bedenken gegen die Planänderung. Auch die untere Wasserbehörde bestätigt die Ansicht, dass die beantragte Planänderung unwesentlich bzw. von unwesentlicher Bedeutung sei.

Da die Planänderung nach der durchgeführten überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG nicht geeignet ist, zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen, stelle ich nach § 5 Absatz 2 UVPG fest, dass für das beantragte Planänderungsverfahren keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Markus Kruse

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 3

6 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Innogy Netze Deutschland GmbH vom 05. August 2019

Bezirksregierung
25.05.01.03-05/19

Düsseldorf, den 17. Dezember 2019

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (UVPG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2019

Die Firma Innogy Netze Deutschland GmbH (vormals Westnetz) hat mit Schreiben vom 5. August beantragt, für die Zubeseilung und Inbetriebnahme eines zweiten Stromkreises an der Hochspannungsfreileitung Pkt. Annaberg – Pkt. Rossenray (Bl. 1041) und Kamp – Rossenray (Bl. 0835) zu prüfen, ob gemäß § 9 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Für das Vorhaben wurde bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Ziffer 19.1.3 der Anlage 1 zu § 1 UVPG sieht dabei für Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von 5 km bis 15 km und einer Nennspannung von 110-kV oder mehr eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vor.

Nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 4 UVPG handelt es sich bei der allgemeinen Vorprüfung um eine überschlägige Prüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Die Innogy Netze Deutschland GmbH betreibt auf dem Gebiet der Gemeinden Rheinberg und Kamp-Lintfort die etwa 5 km lange 110-kV-Hochspannungsfreileitung Punkt Annaberg – Punkt Rossenray (Bl. 1041) und die ca. 1 km lange 110-kV-Hochspannungsfreileitung Annaberg – Ossenberg (Bl. 0845).

Derzeit verläuft ausgehend von der UA Kamp über die 110-kV-Freileitungen Bl. 0835 und Bl. 1041 ein 110-kV-Stromkreis, der über die 110-kV-Freileitung Bl. 0845, ab Pkt. Annaberg in die UA Ossenberg eingeführt wird. Über die Bl. 0845 verlaufen darüber hinaus zwei weitere 110-kV-Stromkreise, die für die 110-kV-Verbindung zwischen der UA Annaberg an die UA Ossenberg erforderlich sind.

Die Innogy Netze Deutschland GmbH beabsichtigt zukünftig zwischen der UA Kamp und dem Pkt. Annaberg über die Bl. 0835 und Bl. 1041 eine zusätzliche 110-kV-Stromkreisverbindung zu betreiben und diese am Pkt. Annaberg mit einem der o.g. vorhandenen 110-kV-Stromkreise der Bl. 0845, die zwischen der UA Ossenberg und UA Annaberg verlaufen, zu verbinden.

Hierfür ist die Zubeseilung des derzeit noch freien Stromkreisplatzes auf der Bl. 1041 erforderlich. Für die Inbetriebnahme des zweiten 110-kV-Stromkreises auf der Bl. 0835 können vorhandene, derzeit nicht für den 110-kV-Betrieb genutzte Leiterseile verwendet werden, so dass hier keine Zubeseilung erforderlich wird.

Für die geplante Herstellung der zusätzlichen Stromkreisverbindung zwischen der UA Kamp und dem Pkt. Annaberg ist eine Zubeseilung der 110-kV-Freileitung Pkt. Annaberg – Pkt. Rossenray (Bl. 1041) notwendig. Bei der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kamp – Rossenray (Bl. 0835) können vorhandene Leiterseile, die in der Vergangenheit für eine mittlerweile nicht mehr vorhandene Anlagenanbindung am Pkt. Rossenray genutzt wurden, unverändert wiederverwendet werden. Im Abschnitt der Bl. 0835 sind daher keine baulichen Maßnahmen für die Inbetriebnahme des zweiten Stromkreises erforderlich.

An den jeweiligen Masten der Bl. 1041 werden durch die Zubeseilung keine zusätzlichen baulichen Maßnahmen erforderlich, da die Freileitung bei ihrer Errichtung im Jahr 1995 bereits statisch und technisch für den Betrieb mit zwei 110-kV-Stromkreisen ausgelegt wurde.

Die Zubeseilung erfolgt auf dem gesamten Abschnitt der Bl. 1041 vom Pkt. Annaberg bis Pkt. Rossenray.

Die Zubeseilung einschließlich der an die Masten notwendigen, anzubringenden Bauteile (z.B. Trag/Abspannketten) für den zweiten 110-kV-Stromkreis erfolgt an den hierfür bereits vorgesehenen, vorhandenen freien Gestängeplätzen der Masten der Bl. 1041. Die freien Gestängeplätze befinden sich in Leitungsrichtung (Blickrichtung von Pkt. Annaberg in Richtung Pkt. Rossenray) auf der rechten (westlichen) Seite der Masten.

Die für den Transport auf Trommeln aufgewickelten Leiter- und Erdseile werden schleiffrei, d.h. ohne Bodenberührungen zwischen Trommelplatz und Windenplatz verlegt. Die Seile werden über am Mast bzw. an den Tragketten befestigte Seillaufräder so im Luftraum geführt, dass sie weder den Boden noch Hindernisse berühren. Der Seilzug erfolgt abschnittsweise zwischen zwei Abspannmasten. Zum Ziehen der Leiterseile bzw. des Erdseils wird zunächst zwischen Winden- und Trommelplatz ein leichtes Vorseil ausgezogen. Das Vorseil wird dabei je nach Geländebeschaffenheit entweder per Hand oder mit einem geländegängigen Fahrzeug verlegt. Anschließend wird das Leiter- bzw. Erdseil mit dem Vorseil verbunden und von den Seiltrommeln mittels Winde zum Windenplatz gezogen.

Während des Seilzugs müssen die Winkelabspannmaste bis zur Montage aller Leiterseile mit temporären Bauverankerungen versehen werden. Um die Bodenfreiheit beim Ziehen der Seile zu gewährleisten, werden die Seile durch eine Seilbremse am Trommelplatz entsprechend eingebremst und unter Zugspannung zurückgehalten.

Nach dem Seilzug werden die Seile so einreguliert, dass deren Durchhänge den vorher berechneten Sollwerten entsprechen. Im Anschluss daran werden die Seillaufräder entfernt und die Seile an den Isolatoren befestigt.

Standort des Vorhabens

Das Vorhaben erstreckt sich über eine Länge von insgesamt 4,8 km. Die geplanten Maßnahmen erfolgen im Regierungsbezirk Düsseldorf, Kreis Wesel, in der Gemeinde Rheinberg, Flur Nr. 10 und 19 und der Gemeinde Kamp-Lintfort, Flur Nr. 1, 4, 6 und 18.

Folgende Schutzgebiete unterschiedlicher Kategorien sind in geringem Umfang betroffen oder werden gekreuzt:

Landschaftsschutzgebiet:

- LSG-Laukenshof, Vogelsangsberg (LSG-4405-0020) auf einem Bereich von ca. 1.300 m²; UG kreuzt LSG. Es sind keine Eingriffe im Geltungsbereich des LSG geplant.

Flächen des Biotopkatasters des LANUV

- BK-4405-053 | Objektbezeichnung: Rheinberger Ley westlich Rheinberg (Standort Mast Nr. 1 und Seilzugmaschinenstellplatz)
- BK-4405-039 | Objektbezeichnung: Waldgebiet südwestlich von Rheinberg / Annaberg (Zuwegungen)
- BK-4405-0017 | Objektbezeichnung: Fossa Eugeniana zwischen Kamp und Rheinberg (Zubeseilung, Arbeitsfläche und Maststandort Mast Nr. 14).

Das Untersuchungsgebiet kreuzt ein Überschwemmungsgebiet:

- Objekt ID: 3102, gewKz 27768, Fossa Eugeniana / Niepkanal, Anrathskanal / Plankendickskendel und Nebengewässer (festgesetztes Überschwemmungsgebiet)

Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund:

- VB-D-4405-002: Niederung des "Alten Rheins" zwischen Alpen und Rheinberg
- VB-D-4405-005: Alte Waldbestände bei Annaberg, in Rossenray und Kohlenhuck
- VB-D-4405-003: Fossa Eugeniana

Bodendenkmal:

Der Mast Nr. 14 befindet sich im Bereich des Bodendenkmals „Fossa Eugeniana“. Dieses wird zudem auf Höhe des Masts Nr. 9 schleiffrei überspannt. Im Bereich des Masts Nr. 14 soll ein Stellplatz für eine Seilzugmaschine eingerichtet werden, der zum Teil auf dem Gebiet des Bodendenkmals liegt.

Weitere Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. FFH-Schutzgebiete, Naturschutzgebiete) sind durch die geplante Änderung nicht berührt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Vom Vorhaben gehen keine anlage- oder betriebsbedingten, dauerhaften Lärm- und Luftschatstoffemissionen aus. Durch den Betrieb der Leitung werden elektrische und magnetische Felder erzeugt. Die Anforderungen der 26. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (26. BImSchV) werden eingehalten. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch das Verfahren gemäß §§ 14 ff. BNatSchG ausgeglichen.

Die Durchführung der Arbeiten im Bereich des Bodendenkmals ist bereits von der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Kamp-Lintfort nach § 9 Absatz 2 DSchG NRW genehmigt worden.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Quink

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 4

7 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Open Grid Europe GmbH vom 06. August 2019

Bezirksregierung
25.05.01.03-08/19

Düsseldorf, den 17. Dezember 2019

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (UVPG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2019

Die Firma Open Grid Europe GmbH hat mit Schreiben vom 6. August 2019 beantragt, für den Neubau einer Schieberstation zu prüfen, ob gemäß § 9 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Für das Vorhaben wurde bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Ziffer 19.1.3 der Anlage 1 zu § 1 UVPG sieht dabei für Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und Durchmesser der Rohre von mehr als 300 mm eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vor.

Nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 4 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach

§ 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Die Firma Open Grid Europe GmbH plant den Neubau einer Gasschieberstation in Essen. Hintergrund ist, dass die vorhandenen Sperrabschnitte im Leitungsnetz zu groß sind, um zahlreichen Leitungssperrungen in den nächsten Jahren zu begegnen. Aus diesem Grunde sollen die Sperrabschnitte verkleinert werden, wodurch der Einbau zusätzlicher Schieber erforderlich wird. Ferner soll der geplante Schieber in Essen zwei bestehende Erdgasleitungen (Ltg. 1/200 und 1/6) miteinander verbinden, sodass die Einrichtung neuer Sperrabschnitte ermöglicht wird.

Standort des Vorhabens

Das Vorhaben erstreckt sich über eine Länge von etwa 30 m. Die geplanten Maßnahmen erfolgen im Regierungsbezirk Düsseldorf, Stadt Essen, Gemarkung Stoppenberg, Flur 1 nahe der Wiprechtstraße.

Folgende Schutzgebiete unterschiedlicher Kategorien sind in geringem Umfang betroffen oder werden gekreuzt:

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne von § 2 Absatz 2 Ziffer 2 ROG

- Das nächste Wohngebiet befindet sich etwa 80 m nordöstlich der Vorhabenfläche. Es könnte temporär zu Lärmemissionen durch den Baustellenbetrieb kommen.

Weitere Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. FFH-Schutzgebiete, Naturschutzgebiete) sind durch die geplante Änderung nicht berührt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten, sind aber bei Einhaltung der 32. BImSchV nicht erheblich. Vom Vorhaben gehen keine anlage- oder betriebsbedingten, dauerhaften Lärm- und Luftschatzstoffemissionen aus. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Die Grenzwerte der 39. BImSchV werden eingehalten.

Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch das Verfahren gemäß §§ 14 ff. BNatschG ausgeglichen. Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Neuvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Quink

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 6

8 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Regiobahn GmbH

Bezirksregierung
25.17.01.02-20/1-19

Düsseldorf, den 02. Januar 2020

Plangenehmigungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für den „Neubau der Eisenbahnüberführung (EÜ) Nordkanal“ als vorgezogene Maßnahme für die Elektrifizierung der S-Bahn-Strecke S 28 Neuss Hbf – Bf Kaarster See der Regiobahn (Strecke 2530)

öffentliche Bekanntmachung des UVP-Verzichts

Antrag der Regiobahn GmbH vom 21.02.2019

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der Fassung vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

Die Regiobahn GmbH hat mit Schreiben vom 21.02.2019 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für den Neubau der Eisenbahnüberführung (EÜ) Nordkanal in Kaarst gestellt. Die Maßnahme umfasst den Rückbau der bestehenden Eisenbahnüberführung sowie den Neubau einer Eisenbahn-

überführung. Die neue Eisenbahnüberführung wird für einen späteren zweigleisigen Betrieb ausgelegt und mit zwei Überbauten realisiert. Weiterhin wird im Zuge des Neubaus eine geringe Verschiebung des Nordkanals um ca. 2,0 m nach Süden hin auf einer Länge von rund 50 m erforderlich sein. Durch die geänderte Gleisanlage und die damit einhergehende Verschiebung des Nordkanals ist ebenfalls die Verschiebung des bahnparallelen Geh- und Radwegs entlang des Nordkanals auf einer Länge von ca. 70 m erforderlich.

Die Maßnahme dient als Ersatz für die sanierungsbedürftige vorhandene Eisenbahnüberführung sowie als Vorbereitung zur späteren Elektrifizierung der Strecke. Für die Elektrifizierung der Gesamtstrecke werden gesonderte Planfeststellungsverfahren geführt. Hierfür wurde eine UVP erstellt.

Mit Schreiben vom 21.02.2019 hat die Regiobahn GmbH für die o.a. Maßnahme einen Antrag nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG zur Feststellung des Verzichts auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Hierzu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für eine Vorprüfung nach § 7 Abs. 4 UVPG vorgelegt. Die anhand der vorgelegten Unterlagen durchgeführte Vorprüfung endet mit dem Ergebnis, dass die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Im Rahmen der Bewertung der Kriterien für die Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum UVPG ist festzustellen, dass die Merkmale des Vorhabens keine UVP erforderlich machen. Die Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass sich die Umweltauswirkungen im Wesentlichen auf die Schutzgüter Tiere (Artenschutz), Pflanzen und Kulturgüter beschränken. Die betroffenen Schutzgüter Menschen (einschließlich Gesundheit), Fläche/Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft sind keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 7 UVPG ausgesetzt.

Die Baumaßnahme erfolgt in relativ kurzem Zeitraum und auf kleiner Fläche. Sie erfolgt überwiegend im Bereich des bestehenden Brückenbauwerks. Langfristig werden sich keine wesentlichen Veränderungen zum heutigen Ist-Zustand ergeben. Die in Anspruch genommenen Flächen liegen nicht in einem Gebiet ökologischer Empfindlichkeit, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden könnte. Artenschutzrechtliche Vorschriften werden nicht verletzt. Nachteilige Auswirkungen auf streng geschützte und europäische Arten sind nicht zu erwarten. Die in Ziffer 2 der Anlage 3 zum UVPG genannten Standortkriterien als Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien werden nicht beeinträchtigt. Schützenswerte Gebiete sind nicht in erheblichem Umfang betroffen. Von Festsetzungen zweier betroffener Landschaftsschutzgebiete kann

eine Befreiung erteilt werden. Mögliche Auswirkungen ergeben sich durch eine neue Versiegelung und Beseitigung von einheimischer und standortgerechter Vegetationen im Bereich der Böschung des Nordkanals. Sowohl durch diese Maßnahmen an sich als auch durch die Einrichtung von Baustelleneinrichtungsflächen ergeben sich jedoch nur geringfügige Eingriffe nach §§ 14 ff. BNatSchG. Das unter Berücksichtigung sämtlicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu kompensierende Wertepunktdefizit wird durch eine Ersatzgeldzahlung ausgeglichen.

Im Zuge des Rückbaus der Eisenbahnüberführung kommt es zu einer punktuellen Beeinträchtigung des Nordkanals, da nicht auszuschließen ist, dass Teile des Überbaus in den Nordkanal fallen. Da diese jedoch umgehend aus dem Gewässer entnommen werden, kommt es nicht zu einer Erhöhung des Grundwasserstandes. Weitere Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben ist mit dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot der WRRL vereinbar.

Gemäß § 9 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Aus der o. a. Bewertung hat im vorliegenden Fall die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Gripp

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 7

9 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Fortschreibung des Luftreinhalteplans (LRP) Ruhrgebiet – Teilplan West für den Bereich der Stadt Essen

Bezirksregierung
53.01.62-16 Ruhr West-12

Düsseldorf, den 18. Dezember 2019

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des
Entwurfs des fortgeschriebenen
Luftreinhalteplans Ruhrgebiet –
Teilplan West für den Bereich der Stadt Essen
gemäß § 47 Abs. 5, 5 a Bundes-
Immissionsschutzgesetz**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat in Zusammenarbeit mit der Stadt Essen sowie unter Mitwirkung des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) den Entwurf des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Essen als Ergänzung des LRP Ruhrgebiet – Teilplan West von 2011 zur weiteren Minderung der Luftbelastung durch Stickstoffdioxid (NO_2) im Essener Stadtgebiet aufgestellt. Im Rahmen einer Projektgruppe haben sich Vertreter aus Behörden, Wirtschaft, Handel, Logistik und Umweltverbänden in das Verfahren eingebbracht.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung und Fortschreibung des Luftreinhalteplans ist § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV). Danach ist die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Behörde gesetzlich verpflichtet, einen Luftreinhalteplan mit konkreten Maßnahmen zur Schadstoffreduzierung aufzustellen bzw. fortzuschreiben, wenn die in der 39. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

Auslöser für die erneute Fortschreibung der am 15. Oktober 2011 in Kraft getretenen 1. Fortschreibung des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2008 waren qualifizierte Messungen und Berechnungen des LANUV. Ausweislich der validierten Messwerte des LANUV für das Jahr 2016 wurde der NO_2 -Jahresmittelgrenzwert ($40 \mu\text{g}/\text{m}^3$) an den Messstellen Alfredstraße, Brückstraße, Gladbecker Straße, Krayer Straße und Frohnhausen trotz der bisher umgesetzten Maßnahmen erneut überschritten. Aufgrund dieser Ergebnisse ist davon auszugehen, dass der gesetzlich festgelegte Jahresmittelgrenzwert für NO_2 ohne zusätzliche schadstoffreduzierende Maßnahmen auch in zukünftigen Jahren nicht sicher eingehalten werden kann.

Der abnehmende Trend der Messwerte setzt sich weiterhin fort. Für den Jahresmittelwert für NO_2 wurde allerdings im Jahr 2018 an den fünf benannten Messpunkten Werte von 48, 38, 42, 42 bzw. $47 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ermittelt und somit an vier der Messpunkte weiterhin eine Überschreitung der zulässigen Grenzwerte festgestellt. Damit bestätigt sich die Notwendigkeit, zum Schutz der Gesundheit der Essener Bevölkerung zusätzliche Minderungsmaßnahmen zu ergreifen. Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen verursachergerecht und verhältnismäßig sein.

Hierzu wurde ein erster Entwurf des Luftreinhalteplans Essen aufgestellt, der im September 2018 der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde. Die in dem damaligen Planentwurf bekanntgegebenen Maßnahmen wurden u.a. durch Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ergänzt und weitere Maßnahmen zur stärkeren Absenkung der Jahresmittelwerte durch die Beteiligten entwickelt. Hierdurch umfasst das Maßnahmenpaket inzwischen über 50 neue oder weiterentwickelte Maßnahmen, die zu einer weiteren Verbesserung der Luftqualität im Stadtgebiet beitragen sollen.

Herauszuhören sind hierbei der Austausch und die Nachrüstung von Fahrzeugen im ÖPNV sowie bei kommunalen Unternehmen, die Einrichtung einer Umweltspur für den ÖPNV und Fahrradverkehre, der Ausbau bestehender bzw. Bau neuer P & R-Anlagen sowie der Ausbau der Parkraumbewirtschaftung. Der fortgeschriebene Luftreinhalteplan enthält des Weiteren Maßnahmen zur Förderung und Attraktivitätssteigerung des ÖPNV und des Radverkehrs, sowie Maßnahmen zum Ausbau der Elektromobilität. Weitere Maßnahmen sind die durch die Wirtschaftsverbände bzw. die Stadt Essen initiierte Aktionen bzw. Vereinbarungen z. B. zum Mobilitätsmanagement in Industrie und Handwerk.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Öffentlichkeit entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5 a BImSchG über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs informiert und ihr die Möglichkeit eingeräumt, dazu Stellung zu nehmen.

Der Planentwurf wird in der Zeit vom

14. Januar 2020 bis 13. Februar 2020

auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht (http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/MTT/MTT_aktuelle_offenlegen_fortsetzung.html)

Der Entwurf ist für die Öffentlichkeit auch als Download zugänglich.

Außerdem wird er in der Zeit vom **14. Januar 2020 bis 13. Februar 2020** öffentlich ausgelegt:

beim **Oberbürgermeister der
Stadt Essen
Umweltamt, Zimmer 2.31
Natorpstraße 27
45139 Essen**

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags:

09:00 Uhr – 15:00 Uhr

freitags:

09.00 Uhr – 12:00 Uhr

sowie außerhalb dieser Zeiten nach
Vereinbarung unter 0201/88-59221 oder
info@umweltamt.essen.de

und

bei der **Bezirksregierung Düsseldorf**
Dienstgebäude Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Email: lufstreinhaltung@brd.nrw.de
Zimmer 240a

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags:

08:00 Uhr – 12:00 Uhr

und

13:00 Uhr – 16:00 Uhr

freitags:

08:00 Uhr – 14:00 Uhr.

Die Einsicht in den Entwurf des Luftreinhalteplans bei der Bezirksregierung Düsseldorf ist ebenfalls auch außerhalb der oben genannten Zeiten nach Vereinbarung unter lufstreinhaltung@brd.nrw.de oder 0211/475-2045 möglich.

Anmerkungen zum Entwurf, die diesen kürzen, ändern oder ergänzen sollen, müssen schriftlich oder elektronisch

bis spätestens 27. Februar 2020

bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Kontaktdaten s.o.) eingehen. Auf elektronischem Wege kann die Stellungnahme wie folgt abgegeben werden:

- Durch einfache E-Mail an die Adresse lufstreinhaltung@brd.nrw.de.
- Durch De-Mail in der Sendeviante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: (poststelle@brd-nrw.de-mail.de).
- Durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: (poststelle@brd.sec.nrw.de).

Das Inkrafttreten des endgültigen Luftreinhalteplans wird gesondert bekannt gemacht.

Datenschutz-Hinweise

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie hier: <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die Datenschutzbeauftragte der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Nils Friege

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 8

10 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Energieversorgung Oberhausen AG

Bezirksregierung
53.02-0221015-0010-G16-53.0040/19

Düsseldorf, den 10. Dezember 2019

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Energieversorgung Oberhausen AG – Antrag auf wesentliche Änderung durch Errichtung und Betrieb einer Gasturbinenanlage am Standort Heizkraftwerk 2, Friedrichstr. 37, 46145 Oberhausen

Die Energieversorgung Oberhausen AG (EVO) hat mit Datum vom 28.05.2019 einen Antrag gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des

Heizkraftwerks 2 durch Errichtung und Betrieb einer Gasturbinenanlage gestellt.

Gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m § 9 Abs. 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. mit Ziffer 1.2.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Merkmale des Vorhabens

Durch das Vorhaben soll die bestehende Gasturbinenanlage FT-8 mit einer Feuerungs-wärmleistung (FWL) von 70 MW stillgelegt, demontiert und durch eine neue Gasturbinenanlage mit einer FWL von 29,1 MW ersetzt werden. Die neue Gasturbinenanlage ist eine Kraft-Wärme-Kopplungsanlage (KWK-Anlage) zur Erzeugung von Strom und Fernwärme und wird mit Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung betrieben. Die geplante Gasturbine soll am Standort der Bestandsturbine innerhalb eines bestehenden Betriebsgebäudes aufgestellt werden. Ein Parallelbetrieb ist somit ausgeschlossen, die bestehende Infrastruktur, wie z.B. Nebeneinrichtungen und Rohrleitungen, soll weitestgehend für die neue Anlage genutzt werden.

Zur Ableitung der Abgase soll die neue Gasturbine an den vorhandenen Schornstein mit einer Höhe von 50 m über Grund angebunden werden.

Durch das Vorhaben wird die genehmigte Gesamtkapazität der Energieerzeugung am Standort des Heizkraftwerkes 2 um ungefähr 40 MW auf rund 100 MW reduziert.

Standort des Vorhabens

Der geplante Aufstellungsort der Gasturbinenanlage befindet sich auf dem Kraftwerksgelände des Heizkraftwerkes 2 der EVO an der Friedrichstraße 37 in 46145 Oberhausen. Bei dem Kraftwerksgelände handelt es sich um ein bereits langjährig industriell genutztes Gelände mit nahezu vollständig versiegelten und überbauten Bodenflächen.

In der näheren Umgebung des Kraftwerksgeländes befinden sich weitere Gewerbegebiete und Flächen mit Wohnbebauung. Das Vorhaben nutzt die bestehende Bebauung und Anlagenperipherie. Es wirken keine zusätzlichen Umweltauswirkungen wie Licht, Erschütterungen oder Lärm auf das Umfeld ein. Die geplanten Änderungen finden im Bereich des bestehenden Maschinenhauses statt. Es kommt somit nicht zu Eingriffen in den Boden oder in Grundwasserleiter und es werden keine weiteren Flächen versiegelt.

Für die UVP-Vorprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Untersuchungsgebiet und ggf. darüber hinaus reichende Auswirkungen betrachtet. Das für dieses Vorhaben zu betrachtende Untersuchungsgebiet ergibt sich aus dem Einwirkungsbereich der Anlage, der gemäß den Vorgaben der TA Luft berechnet wird. Da für dieses Vorhaben der bestehende Schornstein weiterverwendet werden soll, wurde das Untersuchungsgebiet entsprechend der tatsächlichen Schornsteinhöhe ausgelegt.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet – Teilplan West, der aufgrund von Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte für PM10 und Stickstoffdioxid aufgestellt wurde.

In der Immissionsprognose des Vorhabens wurden die Auswirkungen der geplanten Turbine und der Bestandsturbine dargestellt und vergleichend bewertet. Im Ergebnis legt die Immissionsprognose dar, dass die Emissionen der geplanten Turbine durch den Wegfall der Bestandsturbine kompensiert werden. Die Konzentration von Stickstoffoxiden und Kohlenmonoxid sinkt durch das Vorhaben, insgesamt findet eine leichte Verbesserung der Immissionssituation an Luftschaadstoffen statt.

Ein relevanter Stickstoff- und Säureeintrag in benachbarte FFH-Gebiete findet nicht statt. Eine Kumulierung mit anderen Vorhaben und einem gemeinsamen Einwirkungsbereich ist nicht erkennbar. Eine Störung empfindlicher Ökosysteme durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Klug

11 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Bezirksregierung
54.07.03.68-3-36884/2019

Düsseldorf, den 11. Dezember 2019

**Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
– Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben
der Emschergenossenschaft**

Die Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen hat mit Datum vom 13.06.2019 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 Abs. 7 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für den Bau und Betrieb einer Gebläsestation für den Betrieb eines Sauerstoffeintragsbeckens am Technikum auf dem Gelände des Klärwerks Emschermündung gestellt.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage (Technikum) im Sinne der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG zunächst eine Vorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Das Klärwerk Emschermündung der Größenklasse 5, in dem Abwasser aus dem in § 1 der Rechtsverordnung zur Bestimmung der Einzugsbereiche der Flusskläranlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.1999 - 54.40.09 - EG - in der zur Zeit gültigen Fassung festgelegten Einzugsgebiet (für bis zu 2,4 Mio Einwohnerwerte [EW]) gereinigt wird, hat ein Betriebsgelände von ca. 75 ha Größe.

Die Gebläsestation dient dem Betrieb eines Sauerstoffeintragsbeckens in dem zu Versuchszwecken verschiedene Belüftersysteme installiert und hinsichtlich ihres Sauerstoffeintragspotentials in Wasser untersucht werden. Diese Versuche erfolgen z. B. im Rahmen von Forschungsprojekten, so dass das Becken nicht kontinuierlich sondern variabel nach Bedarf betrieben wird. Die Gebläsestation ersetzt eine vergleichbare Alt-Anlage aus den 60er Jahren, die im Zuge des Baus des Abwasserkanal Emscher abgerissen wurde.

Standort des Vorhabens

Das Kläranlagengelände liegt im Städtedreieck von Duisburg, Oberhausen und Dinslaken und ist anthropogen überformt. Im derzeit in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr ist das Gebiet als Freiraum mit der Funktion regionaler Grünzug und der zweckgebundenen Nutzung für Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen ausgewiesen. Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Wasserschutzgebiete) sind durch die geplante Änderung nicht berührt. Durch die geplante Änderung, die innerhalb des Kläranlagengeländes ca. 30 m² Fläche beanspruchen wird, sind keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung zu erwarten.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen während der Bauphase sind nicht zu erwarten. Durch den Betrieb werden keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung verursacht. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Der wesentliche Grund für meine Feststellung, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, liegt darin, dass es sich um eine sehr geringfügige Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage handelt, die keine zusätzlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Jörg Strauch

**C. Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

12 Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Niersverbandes zum 31. Dezember 2018

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2018
des Niersverbandes**

Gemäß § 22 Absatz 10 Satz 3 des Niersverbandsgesetzes vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 8), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559, 608) geändert worden ist, in Verbindung mit § 29 Absatz 3 der Niersverbandssatzung vom 8. September 1994 (GV. NRW. S. 978, 1070), die zuletzt durch Satzung vom 13. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 665) geändert worden ist, wird der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 des Niersverbandes wie folgt bekannt gemacht:

1. Die Verbandsversammlung des Niersverbandes hat in ihrer 34. Sitzung am 12. Dezember 2019 den am 14. Juni 2019 vom Vorstand aufgestellten und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 30. Juli 2019 versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 mit einer Bilanzsumme von 271.317.360,04 € und einem Bilanzgewinn in Höhe von 94.504,94 € abgenommen.
2. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – wird bis zur Abnahme des folgenden Jahresabschlusses auf der Homepage des Niersverbandes unter der Internetadresse
<https://www.niersverband.de/bekanntmachungen/> zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Viersen, den 13. Dezember 2019

Niersverband
Der Vorstand
gez. Schitthelm

Prof. Dr.-Ing. Dietmar Schitthelm

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 13

**13 Öffentliche Zustellung PP Geldern
(N.B.P.)**

Öffentliche Zustellung

gemäß §§ 1 und 10 des
Verwaltungszustellungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94)

Herrn [gelöscht aufgrund DSGVO],

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als Kreispolizeibehörde Kleve vom 18.12.2019 mit dem Aktenzeichen [gelöscht aufgrund DSGVO], nicht zugestellt werden, da dieser postalisch nicht zu erreichen ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

**Polizeiwache Geldern,
Am Nierspark 27,
47608 Geldern.**

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHK'in Berns, Kontakt aufzunehmen zu folgenden Bürozeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch von 08:30 h - 12:00 h und 12:30 h- 16:00 h unter Tel.-Nr.: 02831/125-2376.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt der Bescheid als zugestellt, wenn nach Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der öffentlichen Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zugleich enthält das Dokument eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Geldern, den 18. Dezember 2019

Im Auftrag
Berns, KHK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 13

14 Kraftloserklärung der Sparkassenbücher Nr. 3102045543 und Nr. 3102045568

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher Nr. 3102045543 und 3102045568 werden hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum Sparkassengesetz vom 01.12.2009 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Neuss, den 12. Dezember 2019

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 14

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzelleferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf